



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„Solarpark Ellingen IV“
Sondergebiet Solarpark Ellingen
mit integrierter Grünordnung**

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Ellingen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.
Regierungsbezirk Mittelfranken



Aufstellungs- / Änderungsbeschluss vom: 19.07.2018
Satzungsbeschluss vom: 11.04.2019

Planungsträger:



Stadt Ellingen
Walter Hasl,
1. Bürgermeister
Weißenburger Str. 1
91792 Ellingen
Tel: 09141 / 8658-0
Fax: 09141 / 8658-58
E-Mail: info@vgem-ellingen.de
www.stadt-ellingen.de

Vorhabenträger:

bos.ten

bos.ten AG

Franz-von-Taxis-Ring 30-32
93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 39647-0
Fax: 0941 / 39647-21

E-Mail: info@bos-ten.net
www.bos-ten.net

Planung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Kavalleriestraße 9
93053 Regensburg
Tel.: 0941 / 565870
Fax: 0941 / 565871
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:
Regensburg, den 11.04.2019



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)
Lichtgrün Landschaftsarchitektur

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 i.V. m. §10a BauGB	3
1. Inhalt des Bebauungsplans.....	3
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	5
4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	7

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 i.V. m. §10a BauGB

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung ist bei der Bekanntmachung beizulegen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung wird sie der Öffentlichkeit zur Einsicht bereitgestellt.

1. Inhalt des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat am 19.07.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB den „vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellingen IV““ aufzustellen, um für den Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, im westlichen Anschluss an den bereits bestehenden „Solarpark Ellingen I“ eine Erweiterung der Anlage zu ermöglichen.

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellingen IV“ in der Fassung vom 11.04.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde als Interims-Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem Ziel aufgestellt, dass die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen zur Solarenergienutzung nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage zulässig sein soll und dass als Folgenutzung wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt wird.

Der Geltungsbereich umfasst die (westlichen) Teilbereiche der Flurnummern 1725, 1727, 1727/1 und 1729 der Gemarkung Ellingen mit einer Gesamtfläche von 7,01 ha, wovon ca. 6,14 ha zur eigentlichen Modulaufstellung nutzbar sind (=Basisfläche).

Es liegt ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung vor.

Das Planungsgebiet ist im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingetragen und liegt innerhalb des Naturparkes Altmühltal, jedoch außerhalb der Schutzzone.

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder schützens- bzw. erhaltenswerte Lebensräume innerhalb des geplanten Sondergebietes.

Der Solarpark wird auf artenarmen Flächen ausgewiesen, auf denen in erster Linie die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild betroffen sind. Die anderen Schutzgüter sind gering oder nicht betroffen.

Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Sondergebietes ausgewiesen.

Umlaufend um den Solarpark ist eine Eingrünung mit Hecken oder Blühstreifen in 3-5 m Breite vorgesehen.

Insgesamt muss eine Ausgleichsfläche von 12.288 m² (soll) bereitgestellt werden. Der Eingriff kann nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Der Ausgleich wird nachgewiesen als Ausgleichsfläche A1 im Norden des Geltungsbereichs mit ca. 5.061 m² sowie auf dem 10.338 m² großen Flurstück Nr. 1932 der Gemarkung Weimersheim im Gemeindegebiet der Stadt Weißenburg, die dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wurden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen besprochen.

Die Ausgleichsflächenermittlung erfolgte in Anlehnung an das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009:

Mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Auswahl der Ausgleichsflächen mit den dargestellten Maßnahmen besteht Einvernehmen seitens der Naturschutzbehörde.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Alle Kartendienste aus den Online-Kartendiensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
- <http://www.denkmal.bayern.de/>
- <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>
- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

Folgende Informationen liegen dem Bebauungsplan zugrunde und liegen zur Einsichtnahme vor

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Ellingen IV“
2. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Aussagen der Träger öffentlicher Belange
3. Artenschutzrechtliches Kurzgutachten zur Erweiterung der PV-Freiflächenanlagen Ellingen I und IV“ in der Fassung vom 11.02.2019
4. Standortanalyse in der Fassung vom 21.02.2019
5. Landschaftsbildanalyse in der Fassung vom 21.02.2019
6. eingegangene Stellungnahmen aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Aussagen der Träger öffentlicher Belange

Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Ebenso entsprechende Wechselwirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur den Auswirkungen von Lärm

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, biologische Vielfalt** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere mit faunistischer Bestandserfassung: keine saP-relevanten Tierarten vorhanden; Aussagen zu Biotopen,
- Nr. 2a-c: Es wurde ein faunistisches Gutachten angefertigt.
- Nr. 3: Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur Auswirkung auf den Boden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zur Abflusssituation des Niederschlagswassers, Schmutzwasserentsorgung

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Klima und Luft** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zum Luftaustausch

Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Kultur- und Sachgüter** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zu Kultur- und Sachgütern; Aussagen zum Umgang mit Bodenfunden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild** finden sich in den Unterlagen in

- Nr. 1: Umweltbericht: Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Nr. 5: Fotodokumentation und Sichtbarkeitsanalyse anhand von Schnitten

Informationen zu geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen finden sich in der Unterlage 1.

- Aussagen zu Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verminderungsmaßnahmen
- Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen
- Aussagen zu Eingriffs- u. Kompensationsermittlung sowie Überwachungsermittlung
- Aussagen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ellingen IV“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.
- Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Tierarten durch die geplanten Vorhaben ist bei Einhaltung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind in Summe gering. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs 1 BauGB (1. Beteiligung)

Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt, indem die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden unter Vorlage der Planentwürfe in der Fassung vom 14.11.2018 mit Begründung um eine Stellungnahme mit Schreiben vom 28.11.2018 bis 11.01.2019 gebeten wurden.

Es wurden 30 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gab es folgendes Ergebnis:

- kein Rücklauf: 13 Fachstellen / Nachbargemeinden
- Zustimmung zur Planung / kein Einwand: 13 Fachstellen / Nachbargemeinden

Von folgenden 4 Ämtern / Behörden erfolgte eine weitergehende Stellungnahme, die im weiteren Verfahren gewürdigt wurde:

- a) Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben v. 23.01.2019
- b) Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Schreiben v. 21.01.2019
- c) Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Schreiben v. 25.01.2019

Inhalte der Schreiben a-c:

- Zurücknahme der Planung im Nordwesten aus Gründen des Landschaftsbildes
 - Nachweis einer Alternativenprüfung erforderlich
 - Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- d) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben v. 25.01.2019
- Grundlegenden Einverständnis, keine Einwände
 - Hinweise

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die nach Nordwesten exponierten Erweiterungsfläche gegenüber dem Entwurf vom 14.11.2018 deutlich reduziert wurde und entsprechende Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Außerdem erfolgte eine Reduzierung der geplanten Anlagenhöhe.

Diese Maßnahmen wurden ergriffen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren und eine erhebliche Beeinträchtigung des bisher ungestörten Talraumes zu vermeiden.

Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs erfolgte eine Reduzierung der Ausgleichsflächen, die gemäß den Vorgaben des faunistischen Gutachtens geplant wurden.

Außerdem wurden einzelne Hinweise in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen und die oben beschriebenen Änderungen in der Begründung erläutert.

Als ergänzende Unterlagen wurden folgenden zusätzliche Gutachten angefertigt:

- Für die Planung wurde für die Erweiterung bzw. die Ergänzung des bestehenden Solarparks als Ergebnis des Fachstellengesprächs erneut eine Standortalternativenprüfung durchgeführt.
- Parallel zu den beiden Bebauungsplänen Solarpark „Ellingen I“ und „Ellingen IV“ wurde ein gemeinsames faunistisches Gutachten erstellt und damit eventuell verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung überprüft.
- Begleitend zur Bebauungsplanaufstellung Solarpark Ellingen IV wurde eine Fotodokumentation erstellt, die die Sichtbarkeit der Erweiterung der PV-Anlage anhand von Fotos aufzeigt. Außerdem wurde anhand von Schnitten im Digitalen Geländemodell die Sichtbarkeit analysiert.

3.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 und 4, Abs 2 BauGB (2. Beteiligung)

Bei der förmlichen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von 04.03.2019 bis 04.04.2019 zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit den eingearbeiteten Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung.

Es wurden 30 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gab es einen Rücklauf von 14 Fachstellen. Dabei erfolgte 13 x die Zustimmung zur Planung.

Von folgenden Ämtern / Behörden erfolgte eine weitergehende Stellungnahme, die im weiteren Verfahren gewürdigt wurde:

- a) Landratsamt Weißenburg. Gunzenhausen
 - keine grundlegenden Einwendungen,
 - Hinweise zu Eingrünung und Ausgleichsflächen
 - Informationen zur Wasserwirtschaft

Die wesentliche Darstellung des Bebauungsplans wurde nach Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht geändert. Es erfolgten geringfügige Änderungen in den textlichen Festsetzungen zu Pflanzqualität und Mahdzeitpunkten. An der Planzeichnung erfolgte keine Änderung.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten, wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass der gewählte Standort Ellingen IV bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist.

Es sind zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

Der ausgewählte Standort weist im Vergleich zu anderen, grundsätzlich ebenfalls geeigneten Standorten innerhalb der Kommune folgende günstige Standortfaktoren auf:

- Erweiterung eines bestehenden Solarparks
- siedlungsstrukturelle Anbindung an den Hauptort, Angrenzung an landwirtschaftliche Flächen, keine Wohngebäude in südlicher oder südwestlicher Richtung
- günstige Ausgangssituation hinsichtlich der Fernwirkung der Anlage aufgrund der Waldnähe sowie der Reduzierung der Anlage im nordwestlichen Teilbereich mit Aussparung der Hanglagen und Geländerücken
- gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für Bau- und Wartungsarbeiten über die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen

Zudem sind am gewählten Standort keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten.